



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2009/2010 – Ausgegeben am 04.06.2010 – 27. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

142. Verordnung des Rektorats bezüglich des Aufnahmeverfahrens gemäß § 124b Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für das Bachelorstudium Psychologie

Das Rektorat der Universität Wien erlässt gemäß § 124b Abs. 1 in Verbindung mit §§ 60 ff. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 81/2009, nach Stellungnahme des Senats vom 22.4.2010 und nach Genehmigung durch den Universitätsrat am 30.4.2010 folgende Verordnung über die Durchführung von Aufnahmeverfahren im Bachelorstudium Psychologie:

Präambel

Gemäß § 124 b Abs. 1 UG kann das Rektorat in den Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien, die von den deutschen bundesweiten Numerus-Clausus-Studien Medizin, Psychologie, Tiermedizin und Zahnmedizin betroffen sind, den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung beschränken. Vor dieser Festlegung ist dem Senat Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen erstattet werden muss. Die Festlegung samt allfälliger Stellungnahme des Senats hat das Rektorat dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen. Entscheidet der Universitätsrat nicht innerhalb von vier Wochen ab Vorlage, gilt die Festlegung als genehmigt.

Das Rektorat der Universität Wien hat in den Studienjahren 2005/06, 2006/07, 2007/08 und 2008/09 Auswahlverfahren in Psychologie nach der Zulassung durchgeführt. Die Rechtsgrundlagen für diese Auswahlverfahren wurden nach Genehmigung der Festlegung erarbeitet, im Mitteilungsblatt der Universität Wien veröffentlicht und bildeten die Basis für die Durchführung 2005 bis 2009.

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 13.4.2010 anlässlich der Einrichtung des Bachelorstudiums Psychologie eine neue Festlegung auf Basis von Vorschlägen der Fakultäts- und der Studienprogrammleitung Psychologie beschlossen und ersuchte den Senat um eine Stellungnahme im Sinne der oben genannten Bestimmung. Die Festlegung samt allfälliger Stellungnahme des Senats vom 22.4.2010 hat das Rektorat dem Universitätsrat zur Genehmigung vorgelegt. Der Universitätsrat genehmigte diese Festlegung in seiner Sitzung am 30.4.2010.

Geltungsbereich

§ 1. (1) Bewerberinnen und Bewerber, die ab dem Wintersemester 2010/11 die Zulassung zum Bachelorstudium Psychologie beantragen, müssen neben dem Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife und dem Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache ein Aufnahmeverfahren durchlaufen. Die Regelung betrifft unabhängig von der Staatsangehörigkeit alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassung zu diesem Studium an der Universität Wien beantragen, sofern sie nicht gemäß Abs. 2 davon ausgenommen sind.

(2) Ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber, die

- a. unmittelbar aus den Vorläuferstudien des Bachelorstudiums Psychologie umsteigen und im Zeitpunkt des Umstiegs das Vorläuferstudium nicht unterbrochen haben. Umsteigerinnen und Umsteiger, die den Bestimmungen über die Anwendung eines Auswahlverfahrens unterlagen (gemäß Mitteilungsblatt der Universität Wien nach Universitätsgesetz 2002, 39. Stück, Nummer 234 vom 08.09.2005, Mitteilungsblatt der Universität Wien nach Universitätsgesetz 2002, 44. Stück, Nummer 279 vom 20.9.2006, Mitteilungsblatt der Universität Wien nach Universitätsgesetz 2002, 41. Stück, Nummer 228 vom 24.9.2007 oder Mitteilungsblatt der Universität Wien nach Universitätsgesetz 2002, 12. Stück, Nummer 83 vom 04.02.2008) sind nur ausgenommen, wenn sie durch ein Auswahlverfahren einen Platz erhalten haben.
- b. im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen (ERASMUS etc.) als Studierende des Bachelorstudiums Psychologie oder eines gleichwertigen Studiums ein oder zwei Semester des Bachelorstudiums Psychologie an der Universität Wien absolvieren,
- c. auf Grund einer Behinderung von der Entrichtung des Studienbeitrages befreit sind (§ 25 Abs. 1 Z 1 studienrechtlicher Teil der Satzung),
- d. auf Grund von Vorstudien an anerkannten inländischen und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen facheinschlägig 60 ECTS-Punkte aus Pflicht- bzw. Wahlpflichtfächern nachweisen können und das Studium an der Universität Wien fortsetzen wollen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die unter die Ausnahmebestimmungen des Abs. 2 fallen, werden direkt zum Bachelorstudium zugelassen. Die Zahl dieser Bewerberinnen und Bewerber wird nicht auf die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze angerechnet.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die bislang in einem Auswahlverfahren des Diplomstudiums Psychologie nicht berücksichtigt wurden, müssen sich für den Fall, dass sie das Studium weiterhin aufnehmen wollen, dem Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium unterziehen, da mit dem Inkrafttreten des Bachelorstudiums die Zulassung zum Diplomstudium nicht mehr erfolgen kann.

Studienplätze

§ 2. (1) Für das Bachelorstudium Psychologie wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze entsprechend der Leistungsvereinbarung zwischen der Universität Wien und dem Bund für 2010-2012 mit 600 festgelegt (gemäß Mitteilungsblatt der Universität Wien nach Universitätsgesetz 2002, 8. Stück, Nummer 45 vom 20.1.2010).

Verfahren

§ 3. (1) Wenn die Anzahl der fristgerechten Anmeldungen die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze nicht übersteigt, wird für das betreffende Studienjahr kein Aufnahmeverfahren durchgeführt. Es werden nur jene Bewerberinnen und Bewerber zum Studium zugelassen, die sich rechtzeitig zum Aufnahmeverfahren angemeldet haben.

(2) Wenn die Anzahl der fristgerechten Anmeldungen die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze übersteigt, ist die Zulassung zum Studium der Psychologie außer vom

Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife von einer Reihung abhängig, die auf Grund einer Aufnahmeprüfung vor der Studienzulassung von der Studienprogrammleitung erstellt wird.

(3) Als Stichtag gilt das gemäß § 4 Abs. 1 festgelegte Ende der Anmeldefrist.

Aufnahmeprüfung

§ 4. (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist das Vorliegen der allgemeinen und besonderen Universitätsreife sowie der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache gemäß §§ 63 ff UG und die rechtzeitige Anmeldung zur Aufnahmeprüfung. Die Anmeldefristen und die für eine Anmeldung benötigten Unterlagen werden durch die Studienbehörde rechtzeitig auf der Webseite der Universität Wien bekanntgemacht.

(2) Mit der Durchführung der Aufnahmeprüfung ist die Studienprogrammleitung Psychologie beauftragt. Die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit österreichischen Universitäten, an denen das Studium ebenfalls eingerichtet ist, ist zulässig. Die Studienprogrammleitung veröffentlicht alle erforderlichen Informationen auf ihrer Webseite.

(3) Die Ermittlung der für die Reihung maßgeblichen Punktezahl erfolgt durch die Bewertung auf Grund einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung beinhaltet Fragen über kurzfristig erlernbares Fachwissen und über Basisfähigkeiten. Der Prüfungsstoff wird von der Studienprogrammleitung Psychologie festgelegt und bekanntgegeben.

(4) Die Reihung erfolgt anhand eines Punktesystems, deren Kriterien von der Studienprogrammleitung bekanntgegeben werden. Bei Gleichstand der Punktezahl für den letzten zur Verfügung stehenden Platz sind alle Bewerberinnen und Bewerber mit dieser Punktezahl aufzunehmen.

(5) Prüfungstermine werden einmal für das Studienjahr angeboten. Die Festlegung der Termine obliegt der Studienprogrammleitung Psychologie.

(6) Das Ergebnis der Reihung ist den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern spätestens zu Beginn des Wintersemesters bekannt zu geben.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund des Aufnahmeverfahrens einen Studienplatz erhalten haben, können zum Studium im Winter- oder Sommersemester des Studienjahres, für welches das Aufnahmeverfahren durchgeführt wurde, zugelassen werden. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich. Der Beginn des Studiums im Wintersemester wird auf Grund des Aufbaus des Bachelorstudiums dringend empfohlen.

(8) Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nicht zugelassen. Sie können sich neuerlich dem Aufnahmeverfahren im folgenden Studienjahr unterziehen. Im Aufnahmeverfahren erreichte Punkte werden bei einem wiederholten Antritt nicht berücksichtigt.

Inkrafttreten

§ 5. (1) Diese Regelung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft. Die Verordnung gemäß Mitteilungsblatt der Universität Wien nach Universitätsgesetz 2002, 12. Stück, Nummer 83 vom 04.02.2008 tritt mit dem auf die Verlautbarung dieser Verordnung folgenden Tag außer Kraft.

(2) Nach der Durchführung eines Auswahlverfahrens berichtet die Studienprogrammleitung hinsichtlich des Ablaufes und der Methodik des Aufnahmeverfahrens an das Rektorat. Dieser Bericht wird dem Universitätsrat und dem Senat zur Kenntnis gebracht. Abhängig von diesem Bericht kann das Rektorat gemäß § 124b Abs. 1 UG die weitere Vorgehensweise beraten und Änderungen nach Stellungnahme des Senats und Genehmigung des Universitätsrats vornehmen.

Der Rektor:
W i n c k l e r

Die Vizerektorin:
S c h n a b l